

Auswahl oder in der bei jedem Geschäft schließlich gebotenen Beaufsichtigung trifft (vgl. Reichsoberhandelsgerichts-Entscheidungen Band 24, Seite 38). Wer einen Verlag kauft, hat sich über den Inhalt der darin befindlichen Werke zu unterrichten. Unterläßt er es, und übt er die Verlagstätigkeit an Werken strafbaren Inhalts weiter aus, so haftet er aus § 21.

Aus der Kasuistik möchte ich hervorheben, daß Mangel an Einsicht mit der Außerachtlassung pressgewerblicher Pflichten nichts zu tun hat, also keine Fahrlässigkeit aus § 21 involviert (Reichsgericht, 2. Strafsenat, 6./2. 1906, »Das Recht« 1906 Seite 321, Nr. 888). Dagegen erfulpiert der Nachweis, den Artikel oder das Inserat vor der Veröffentlichung nicht gelesen zu haben, in keiner Weise (Reichsgericht, 2. Strafsenat, 20./3. 1906, Juristische Wochenschrift 1906, Seite 496, Nr. 45).

Zu der strafrechtlichen Verantwortlichkeit tritt sowohl bei periodischen wie bei unperiodischen Druckschriften noch die zivilrechtliche Haftung. Beispiel: Ein Zeitungsinsert enthält einen schadenbringenden Verstoß gegen das unlaute Wettbewerbsgesetz; ein Börseninsert mit Kursnotizen enthält falsche Biffern und veranlaßt den Leser, einen telephonischen Kaufvertrag an die Börse zu erteilen, der ihm Schaden bringt; ein ärztliches Inserat verheißt bestimmte Heilung von gewissen Leiden bei Anwendung von Geheimmitteln. Die zivilrechtliche Haftung des Verlegers tritt in allen Fällen dann ein, wenn er arglistig gehandelt hat; das bedarf keines Wortes. Gleichgültig ist im übrigen, ob er hinsichtlich des Inserats als Alleintäter, Anstifter, Mittäter oder Beihilfe Leistender in Betracht kommt. Liegt lediglich Fahrlässigkeit vor, die, wie wir gesehen haben, aus § 21 des Pressgesetzes strafbar ist, so wird die zivilrechtliche Haftung in thesi aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ebenfalls zu bejahen sein. Nur dürfte in praxi die Tatsache des konkurrierenden Verschuldens des Lesers die Haftung illusorisch machen. Ist der Leser leichtgläubig genug, auf ein Inserat hineinzufallen, obschon er als denkender Mensch überzeugt sein muß, daß das Inserat vielfach unkontrollierbare Übertreibungen enthält, und leidet er durch seine Leichtgläubigkeit Schaden, so trifft ihn selbst die Hauptschuld. Anders wiederum bei dem Falle des Verstos gegen das unlaute Wettbewerbsgesetz. Hier wird ein konkurrierendes Verschulden des Verlegten in der Regel nicht vorliegen und der Verleger aus der Fahrlässigkeit haften. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß auch durch Boykottinserte, die der Verleger fahrlässig aufnimmt, eine Haftung resultieren kann, was neuerdings von besonderer Bedeutung geworden ist (vgl. das Kammergerichtsurteil, 2. Ferien-Zivilsenat, in Sachen Böhm gegen Schneider-Verband vom 7. August 1907, besprochen im Berliner Tageblatt vom 14. August 1907).

Die Verjährung für Inseratdelikte ist die übliche sechsmonatige (§ 22 des Pressgesetzes), die zivilrechtliche Verjährung ist die allgemeine für unerlaubte Handlungen und beträgt drei Jahre (§ 852 B. G. B.). Der Beginn läuft von dem Zeitpunkt, an dem der Verlegte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Die umfangreichen Einzelheiten müssen den Lehrbüchern überlassen bleiben.

VI.

Wir kommen zum unlauteren Wettbewerb im Inseratenwesen.

a) Praktisch bedeutsam ist zunächst folgender Fall: Eine junge Zeitschrift, die zu erscheinen beginnt, druckt die Inserate großer Firmen aus andern Zeitungen ab oder bildet Phantaste-Inserate für solche Firmen selbst. Sie bezweckt damit, sich den Anschein guter Einführung und vor-

nehmer Kundschaft zu geben, vielleicht hofft sie auch, alsbald ernstliche Inserate der mit Gratisanzeigen beschenkten Firmen zu erlangen. Es ist zweifellos, daß der Abdruck einen Verstoß gegen § 4 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes darstellt; denn der Inseratenteil bestimmt nicht nur die Stellung, Verbreitung, Geltung, die ein Blatt im geschäftlichen Leben einnimmt; er bildet ebenso entschieden ein starkes Anreizungsmittel für die literarischen Mitarbeiter und alle Abonnenten. Wer also den unbefugten Abdruck unbestellter Inserate wissentlich vornimmt, der verbreitet über die Beschaffenheit seiner gewerblichen Leistungen im Zeitungswesen wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen sollen. Das aber sind die wesentlichen Tatbestandsmerkmale des zitierten § 4. Der schuldige Verleger ist strafbar und Schadenersatzpflichtig. Selbstverständlich kann gegen ihn auch auf Unterlassung unbefugter Weiterabdrücke angetragen werden. Klageberechtigt ist nicht nur der Verlegte, sondern jeder Konkurrent (§ 1 des Wettbewerbsgesetzes).

Zweifelhaft kann erscheinen, welche Rechte die abgedruckten Firmen haben. Man wird ihnen nicht bedingungslos die Klage auf Unterlassung und etwaigen Schadenersatz zusprechen dürfen; denn die Ausübung dieses theoretisch vielleicht zuzubilligenden Rechts würde praktisch häufig eine Schikane involvieren, indem die betreffenden Firmen absolut keinen Schaden davon haben, wenn ihre Inserate kostenlos in einem sonst vornehm gehaltenen Organe abgedruckt werden. Liegen allerdings irgend welche Momente vor, die die Druckschrift als Publikationsorgan für die betreffende Firma ungeeignet erscheinen lassen (politische Richtung, Leserkreis, falsche Phantaste-Inserate usw.), so ändert sich die Sachlage, und die Klage auf Unterlassung und Ersatz des etwa nachzuweisenden Schadens dürfte bedenkenlos sein.

b) Seiner praktischen Bedeutsamkeit wegen ist ein eigentlich bereits unter a) mitbehandelter Fall besonders hervorzuheben, nämlich, daß ein Verleger gerade unter Hinweis auf den verfälschten Inseratenteil zum Abonnement und vor allen Dingen zum Inserieren einlädt. Hier liegt der unlautere Wettbewerb nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes besonders klar auf der Hand. Ja, es kann fraglich erscheinen, ob die Handlungsweise nicht gleichzeitig die Merkmale des versuchten Betruges involviert.

c) Praktisch ebenfalls sehr häufig ist die Aufforderung ein Inserat, das in einer fremden Druckschrift bereits erschienen ist, nochmals bei dem Petenten zu inserieren. Viele Expeditionen bedienen sich für diese Aufforderungsschreiben gedruckter Formulare, die das abgedruckte Inserat wiedergeben, womöglich Verbesserungsvorschläge enthalten, Rabatt anbieten, usw. An sich ist diese Sitte, um Inserate zu werben, juristisch bedenkenfrei. Sie wird bedenklich nur dann, wenn Täuschungen verübt werden. So versuchen mitunter neu auftauchende Adressbücher (etwa der Exportbranchen), neue Inserate zu sammeln, indem sie unter einer Firma auftreten, die einer alten, bewährten angenähert ist, und nunmehr im Vertrauen auf die Unerfahrenheit der Inserentenkreise durch Übersendung der alten, in dem anderen Adressbuche abgedruckten Annonce mit Neudrucksaufforderungen Bestellungen an sich zu locken versuchen. Dies Beginnen ist wiederum als unter den § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallend anzusehen. Es verpflichtet zum Schadenersatz und ist als Betrug strafbar.

(Schluß folgt.)